

An den Landrat

---

Glarus, 23. Dezember 2013

## **Revision Landwirtschaftsgesetz 2014**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Dem Landrat wird beantragt, die Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz, kant. LwG), zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGBB) und zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (EG LPG) aufzuheben und dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht zuhänden der Landsgemeinde zuzustimmen. Dies gestützt auf die durchgeführte Vernehmlassung und den vorliegenden Gesetzesentwurf.

### **1. Ausgangslage**

Die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) will Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit verbessern und gemeinwirtschaftliche Leistungen gezielter fördern. Kernelement ist das weiterentwickelte Direktzahlungssystem. Auch die Qualitätsstrategie bildet einen wesentlichen Bestandteil des Konzepts zur Umsetzung der Ernährungssouveränität. Diese soll durch einen gezielten Ausbau der Instrumente der Qualitäts- und Absatzförderung unterstützt werden. Nach dem neuen Direktzahlungssystem werden die heutigen tierbezogenen Beiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert und flächenbezogen ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag entfällt. Die dadurch frei werdenden Mittel werden für die Verstärkung der zielorientierten Direktzahlungsinstrumente und für Übergangsbeiträge (ÜB) eingesetzt. Mittels letzterer soll dieser Wechsel sozialverträglich ausgestaltet werden. Für Vernetzungsbeiträge (VB) und Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes von 90 Prozent und eine solche der Kantone von 10 Prozent beschlossen. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft stehen für die Periode 2014–2017 insgesamt 13,83 Milliarden Franken zur Verfügung. Die Ausführungsbestimmungen zur AP 14–17 wurden am 23. Oktober 2013 verabschiedet.

### **2. Kantonaler Handlungsbedarf**

Materiell ergibt sich auf kantonaler Gesetzesstufe wenig Handlungsbedarf. Gestützt auf die neue Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten die Glarner Landwirtschaftsbetriebe weiterhin Direktzahlungen in Höhe von 24,5 Millionen Franken pro Jahr. Ändern wird sich jedoch die Verteilung: Die pauschalen Tier- und Flächenbeiträge werden aufgehoben. Diese werden in ÜB umgelagert, die in leistungsorientierte Instrumente wie der Förderung der Landschaftsqualität und der Vernetzung fließen. Die ÜB belaufen sich für die Glarner Landwirt-

schaftsbetriebe auf rund 3 Millionen Franken. VB und LQB tragen Bund und Kantone (90:10), die übrigen Direktzahlungsarten werden voll durch den Bund finanziert.

Es ist eine gesetzliche Grundlage für die Kreditbeschaffung durch den Landrat zu realisieren, damit die mit den einzelnen Aufgaben befassten Behörden (Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe, Abt. Landwirtschaft) kantonale Leistungen erbringen können. Weitere materielle Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene erfordert die AP 14–17 nicht. Die Totalrevision der Bundesgesetzgebung bietet jedoch Gelegenheit, jene des Kantons zu überarbeiten. Bis anhin fanden sich die landwirtschaftlichen Bestimmungen in drei Gesetzen; dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz, dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht. Diese sollen in einem Erlass zusammengefasst werden. Dabei wurden die einzelnen Bestimmungen einer Bedarfsprüfung unterzogen und gegebenenfalls den aktuellen Verhältnissen angepasst.

### 3. Direktzahlungen

Sollen für die Glarner Landwirtschaft Direktzahlungen des Bundes für VB und LQB ermöglicht werden, so muss der Kanton diese mitfinanzieren.<sup>1</sup> Eine finanzielle Beteiligung des Kantons für die Auslösung der Beiträge also vorausgesetzt. Damit diese Leistungen ausgerichtet werden können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage auf Stufe Kanton. Dieser entscheidet, ob ein Projekt unterstützt wird. Die gesetzliche Grundlage wird deshalb unter dem Titel „Kantonale Fördermassnahmen“ geschaffen.<sup>2</sup> Bei den drei laufenden Vernetzungsprojekten teilten sich bisher Bund und Kanton die Kosten im Verhältnis 80:20. Ab 2014 wird die Kostenverteilung an die neuen Verhältnisse angepasst (90:10). Die Gesamthöhe der zugesprochenen Beiträge, Verpflichtungsdauer und Anforderungen verändern sich nicht.

### 4. Strukturverbesserung

Analog zu den VB und LQB setzen die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes für jedes Projekt eine kantonale Beteiligung voraus. Die kantonalen Leistungen können in Form von zinslosen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen<sup>3</sup> oder A-fonds-perdu-Beiträgen<sup>4</sup> erbracht werden. Bezüglich des Mittelbedarfs bei Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen besteht kein Handlungsbedarf. Die benötigten A-fonds-perdu-Beiträge sind schwer zu schätzen. Für die Periode 2014–2017 sind sie im Schnitt auf jährlich rund 1,5 Millionen Franken veranschlagt.<sup>5</sup> Diese Mittel werden bei den Strukturverbesserungen im Rahmen der bewilligten Kredite für Einzelmassnahmen (etwa Stallbauten), gemeinschaftliche (Sanierungen von Alpen mit mehr als einem Betrieb) und umfassend gemeinschaftliche Massnahmen (Projekte zur regionalen Entwicklung, PRE) gewährt. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft soll die AP 14–17 Impulsprogramme zur Kostensenkung und Pachtlandarrondierung als Projekte zur regionalen Entwicklung ermöglichen. Dafür und bei „verordneten“ Meliorationen im kantonalen Interesse<sup>6</sup> kann der Kantonsanteil an den Strukturverbesserungsmassnahmen auf maximal 120 Prozent erhöht werden<sup>7</sup>. Die kantonalen Leistungen können gegenwärtig maximal 110 Prozent der Bundesleistung betragen. Neu wird der Prozentsatz für Einzelmassnahmen auf 100 Prozent reduziert. Gemäss Bundesrecht handelt es sich dabei auch um den Minimalbeitrag.<sup>8</sup> Diese

<sup>1</sup> Art. 73 ff. BG über die Landwirtschaft (LwG)

<sup>2</sup> Vgl. Art. 2 Entwurf kant. LwG

<sup>3</sup> Art. 105 ff. und Art. 79 LwG

<sup>4</sup> Art. 93 ff. LwG

<sup>5</sup> Rechnung 2012: 1,96 Mio. Fr.; Budget 2013: 1,85 Mio. Fr.; Budget 2014: 1,196 Mio. Fr.; Finanz- und Aufgabenplan (FAP) 2015: 1,63 Mio. Fr.; FAP 2016: 1,7 Mio. Fr.; FAP 2017: 1,2 Mio. Fr.

<sup>6</sup> Art. 100 LwG

<sup>7</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 Entwurf kant. LwG

<sup>8</sup> Art. 20 Abs. 1 Bst. c Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SR 913.1)

Reduktion ist gerechtfertigt, weil solche Projekte auf anderen Wegen finanzielle Unterstützung erhalten können (etwa Berghilfe). Für gemeinschaftliche Massnahmen wird der maximale Fördersatz bei 110 Prozent und bei umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen bei 120 Prozent festgelegt. Die Restfinanzierung hat die Trägerschaft zu übernehmen.

## **5. Absatzförderung**

Der Kanton Glarus unterstützt bereits heute den Verein alpinavera. Dieser wird von den Kantonen Graubünden, Glarus und Uri als überregionale Plattform zur Absatzförderung von Berg- und Alpprodukten getragen (Vereinbarung mit alpinavera läuft bis Ende 2016). Der Verein fördert Ernährungshandwerker (Verarbeiter, Produzenten) in den Bereichen Marketing/Kommunikation, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Marktforschung und Wirkungskontrollen. Zusätzlich unterstützt er Massnahmen, die gemäss Bund nicht förderfähig sind, etwa Produkteentwicklung oder Verpackungsgestaltung. Der Verein ist zurzeit für den Kanton Glarus der strategische Partner für die Absatzförderung.

In der Vorvernehmlassung war geplant, ein Impulsprogramm für Spezialitäten aus dem Glarnerland auszuarbeiten. Damit sollte der Kanton die Möglichkeit erhalten, die Land- und Ernährungswirtschaft ergänzend zu den Bundesmassnahmen zu unterstützen. Ein langfristiger Horizont von sechs bis zehn Jahren wurde angestrebt und die Massnahme sollte auf das Kantonsmarketing abgestimmt werden. Die nötigen Mittel von 130'000 Franken pro Jahr wurden in der Budgetdebatte jedoch gestrichen. In den nachfolgenden Jahren ist die Unterstützung mittels des Impulsprogrammes allerdings erneut zu prüfen (Mittelleinsatz Absatzförderung [Beitrag an alpinavera] Rechnung 2012: 40'800 Fr.; Budget 2013: 30'000 Fr.).

## **6. Beratung**

Landwirtschaftliche Beratung ist Kantonsaufgabe.<sup>9</sup> Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems geraten Betriebe mit einer Betriebsfläche zwischen 15 und 25 Hektaren als tragendes Segment der Glarner Landwirtschaft vermehrt unter Druck. Zu ihrer Stärkung soll die landwirtschaftliche Beratung ausgebaut werden. Die erarbeitete Grundlage für ein Beratungskonzept weist einen Bedarf von mindestens 100 Stellenprozent aus (Mittelbedarf ca. 125'000 Fr./Jahr). Die einzelbetriebliche Beratung soll teilweise extern vergeben werden (Umfang ca. 50 Stellenprozent). Weitere 50 Stellenprozent sollen als befristete Anstellung über vier Jahre für überbetriebliche Verbundprojekte bei der Abteilung Landwirtschaft geschaffen werden. Damit soll der durch die AP 14–17 entstehende Mehraufwand, insbesondere bei Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten, abgedeckt werden. In der Vorvernehmlassung wurden diese Aufstockung und insbesondere die externe Vergabe begrüsst. Die sich durch die neuen Direktzahlungsarten ergebenden Änderungen rechtfertigen den erhöhten Mittelleinsatz in der Beratungstätigkeit. Für diese werden weiterhin Gebühren erhoben, auch wenn sich keine Spezialnorm mehr im neuen Gesetz findet. Es gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege<sup>10</sup>.

## **7. Vollzug**

Der Vollzug obliegt den Kantonen, soweit dieser nicht dem Bund zugewiesen ist.<sup>11</sup> Im Rahmen dieser Vorlage ist auch der Vollzug der Düngerbewirtschaftung und des Futterbaus in den Stellenetat zu integrieren. Diese Aufgaben im Umfang von 30 Stellenprozent sind seit Jahren im Auftragsverhältnis ausgelagert. Sie werden vom Sekretär der Alpkommission erledigt. Zusätzlich wird eine Erhöhung von 30 Stellenprozent für Vollzugsaufgaben im Rahmen der neuen Verbundprogramme sowie der Überwachung von Auflagen und Bedin-

---

<sup>9</sup> Art. 136 Abs. 2 LwG

<sup>10</sup> GS II G/2

<sup>11</sup> Art. 178 LwG

gungen von Projekten der Grundlagenverbesserung als unbefristete Festanstellung als notwendig erachtet. Der jährliche Mittelbedarf beläuft sich für diese 60 Stellenprozent auf rund 80'000 Franken pro Jahr (Rechnung 2012: 44'191 Fr.).

## **8. Vorvernehmlassung und Vernehmlassung**

Im August 2012 wurde eine Vorvernehmlassung durchgeführt. Die Auswertung sowie die parallel laufende parlamentarische Debatte zeigten, dass eine Beurteilung der Gesetzesvorlage (noch) nicht möglich war. Erst nachdem das Parlament im März 2013 das revidierte Bundesgesetz und der Bundesrat im Oktober 2013 die Ausführungsbestimmungen verabschiedet hatten, wurde ein erster Entwurf der kantonalen Gesetzgebung in die Vernehmlassung geschickt. Darin wurde eine gesetzliche Grundlage für die VB und LQB geschaffen bzw. die bestehende angepasst. Gegenüber der Vorvernehmlassungsvorlage wurden in den Bereichen Strukturverbesserungsmassnahmen (kant. Beiträge max. 120 % der Bundesleistungen; vorher 150 %) und Direktzahlungen (Beteiligung Bund 90 %; vorher 80 %) Kürzungen vorgenommen. Zur Vernehmlassung eingeladen waren neben den Departementen, den Gemeinden, den Kantonalparteien und den landwirtschaftlichen Kommissionen auch sämtliche bäuerliche und landwirtschaftliche Organisationen und Umweltverbände. Von 50 Eingeladenen nahmen 19 teil. Positiv wurde namentlich die Zusammenführung der drei bestehenden Gesetze in einem Erlass bewertet. Auch die Finanzdelegation an den Landrat wurde grossmehrheitlich befürwortet. Zu Diskussionen Anlass gab die Zusammenführung der drei bestehenden Kommissionen, das Düngeverbot sowie die Änderung beim Pachtzinszuschlag. Der Gesetzesentwurf wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse nochmals überarbeitet. Insbesondere der Gesetzesaufbau wurde angepasst.

## **9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **9.1. Allgemeines**

#### *Art. 1 Zweck*

Entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 1 des kant. LwG, wobei die Bestimmung hinsichtlich des Boden- und Pachtrechts ergänzt wurde und die Ausführungen im Rahmen des Projekts „Verwesentlichung der Rechtsetzung“ (nachfolgend Verwesentlichung) überarbeitet bzw. gestrichen (Abs. 3) wurden.

#### *Art. 2 Kantonale Fördermassnahmen*

Absatz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die vom Bund ausbezahlten Direktzahlungen (VB und LQB). Zwar schafft Artikel 70 ff. LwG eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene, doch bedarf es für die Ausrichtung entsprechender Kantonsbeiträge auch im kantonalen Recht einer Verankerung. Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn sowohl der Kanton als auch der Bund ein Projekt bewilligen. Sind die Voraussetzungen allerdings erfüllt und die Bewilligung von Bund und Kanton vorliegend, hat der Kanton die Beiträge auszurichten. Der Kanton hat 10 Prozent der VB und LQB zu finanzieren. Die übrigen Direktzahlungen übernimmt der Bund zu 100 Prozent. Auch die Ausrichtung von Strukturverbesserungsbeiträgen<sup>12</sup> und die Sicherstellung der Beratung auf kantonaler Ebene<sup>13</sup> findet in dieser Bestimmung ihre gesetzliche Grundlage.

Die unter Absatz 2 aufgeführten Leistungen sind alle fakultativ (Kann-Vorschrift).

- Nach Buchstabe a kann der Kanton über das Bundesrecht hinausgehende Leistungen, etwa für den Ressourcenschutz (Ammoniakprogramm), sprechen. Wenn ein Projekt nicht unter den Ressourcenschutz des Bundes subsumiert und somit auch nicht finanziert

---

<sup>12</sup> Art. 87 ff. LwG

<sup>13</sup> Art. 136 Abs. 2 LwG

werden kann, jedoch aus Sicht des Kantons als ökologisch sinnvoll erachtet wird, kann dieser das Projekt trotzdem mit Beiträgen unterstützen.

- Gestützt auf Buchstabe b kann der Kanton landwirtschaftliche Organisationen (etwa den Bauernverband) mit Beiträgen unterstützen. Dies entspricht bisheriger Praxis.
- Buchstabe c entspricht, gekürzt, dem bisherigen Artikel 6 kant. LwG. Die Förderung der Tierzucht obliegt grundsätzlich dem Bund. Der Kanton leistet jedoch jährlich Beiträge an kantonale Organisationen von rund 36'000 Franken. Unterstützt werden etwa die Brauviehschau und weitere Tierzuchtschauen. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.
- Buchstabe d entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 10 Absatz 2 kant. LwG.
- Buchstabe e entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1, wobei die Formulierung auf eine Kann-Bestimmung geändert wurde.
- Analoges gilt für Buchstabe f.<sup>14</sup> Das Bundesrecht regelt die Marktentlastungsmassnahmen in Artikel 13 LwG, wobei in der Regel angemessene kantonale Leistungen vorausgesetzt werden.
- Buchstabe g entspricht inhaltlich bisherigem Recht<sup>15</sup>, wobei Qualitätsverbesserungen als Massnahme der Absatzförderung verstanden werden. Was unter dem Begriff „Glerner Lebensmittel“ zu verstehen ist, ergibt sich aus den Richtlinien für die Verwendung der Marke Glarnerland im Lebensmittelbereich. Diese Richtlinien sind als Massnahme im vorliegenden Sinne zu verstehen und werden vom Departement Volkswirtschaft und Inneres erlassen.
- Buchstabe h bildet die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen nach Artikel 78 ff. LwG.

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt gefordert, bei den Buchstaben a, b, e und g eine zwingende Regelung vorzusehen. Trotz teils nachvollziehbarer Begründung ist an fakultativen Beiträgen festzuhalten. Der Kanton leistet im Rahmen der Bundesgesetzgebung die zwingend festgelegten Beiträge. Sämtliche Unterstützungen, die über die bundesrechtlichen Leistungen hinausgehen, sind im Absatz 2 zusammengefasst. Im Hinblick auf die finanzielle Situation des Kantons wäre eine zwingende Beitragsausschüttung in den erwähnten Bereichen kaum mehrheitsfähig. So wird zudem ein Anreiz dafür geschaffen, Gesuche mit überzeugenden Projekten einzureichen, um fakultative Beiträge auszulösen.

## **9.2. Alpwirtschaft**

### *Art. 3 Bewirtschaftung der Alpen*

Artikel 30 DZV besagt, dass die Düngung der Weideflächen auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein muss. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann ausnahmsweise die Zufuhr von alpfernden Dünger bewilligen. Diese Regelung wird in das kantonale Recht übernommen. Da die neue DZV die Düngung bereits restriktiv regelt, ist im kantonalen Gesetz keine schärfere Regelung zu erlassen.

Absatz 2 entspricht bisherigem Recht<sup>16</sup>. Die Bestimmung liegt im Interesse der Alpbewirtschaftung, selbst wenn in der Praxis kaum Raufutter oder Dünger von den Alpen weggeführt wird. Wildheulflächen sind ohnehin separat ausgewiesen. Sie bewirkt auch nicht, dass Streuflächen nicht mehr gemäht werden. Aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung müssen die bezeichneten Gebiete gemäht werden. Sonst werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

### *Art. 4 Höchstzulässige Bestossung*

Nach altArtikel 13 kant. LwG regelte das Alpurbar für jede Alp die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh. Gleichzeitig hatte der Kanton für jeden Sömmerungsbetrieb

<sup>14</sup> Vgl. aArt. 21 Abs. 1 kant. LwG

<sup>15</sup> Vgl. aArt. 20 Abs. 2 und aArt. 21 Abs. 2 kant. LwG

<sup>16</sup> Vgl. aArt. 12 Abs. 4 kant. LwG

den Normalbesatz (der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Viehbesatz umgerechnet in Normalstösse) festzulegen.<sup>17</sup> Beide Aufgaben werden vorliegend legiferiert. Das Alpurbar wird weitergeführt, jedoch neu auf Verordnungsstufe geregelt; es handelt sich lediglich um eine Vollzugsregel.

Gemäss geltendem Recht durfte die höchstzulässige Bestossung „zu keiner Zeit“ überschritten werden.<sup>18</sup> Damit hatte der Bewirtschafter keinen Handlungsspielraum. Gerade bei Alpen mit tief gelegenen Unterstafeln kann zu Alpbeginn jedoch ein grosses Futterangebot zur Verfügung stehen. Dessen Verwertung kann eine zeitlich befristete höhere Bestossung rechtfertigen. Dem will die neue Regelung (Abs. 2) Rechnung tragen, vorausgesetzt, die alpeigene Futtergrundlage erfordert dies. Eine beschränkte Überstossung liegt damit in der Verantwortung des Bewirtschafters. Der Normalbesatz begrenzt den Spielraum. Der Bewirtschafter muss weder ein Gesuch einreichen, einen Antrag stellen noch Meldung erstatten. Die kantonale Vollzugsbehörde überprüft im Rahmen der jährlichen Auszahlung der Sömmerungsbeiträge über die Tierverkehrsdatenbank (TVD), ob sich der Bewirtschafter an die gesetzlichen Vorgaben gehalten hat. Die TVD ermöglicht die Überprüfung der Bestossung zu jeder Zeit über die ganze Alpdauer.

Absatz 3 will dazu verhelfen, die maximale Bestossung zu erreichen. Gemäss bisherigem Recht<sup>19</sup> galt grundsätzlich ein absolutes Verbot, Grossviehstösse mit Kleinvieh zu nutzen oder umgekehrt bzw. war nur die ordnungsgemässe Haltung von maximal zwei RGVE-Ziegen auf Alpbetrieben ohne bewilligte Bestossung mit Kleinvieh erlaubt. Neu soll es zulässig sein, die verfügte Bestossung mit Grossvieh mit maximal 5 Prozent, mindestens aber zwei Stösse mit Ziegen zu nutzen. Der Prozentwert erweitert die bisherigen Möglichkeiten für Alpen mit mehr als 40 Grossviehstössen. Für die anderen gewährleistet der absolute Wert den Besitzstand. Umgekehrt gilt diese Flexibilisierung nicht; für Ziegen geeignete Alpen eignen sich in der Regel nicht für Grossvieh.

#### *Art. 5 Alpodnung, Alpbefahrtstermin*

Absatz 1 entspricht, sprachlich angepasst und ergänzt mit dem Hinweis auf die Infrastruktur, bisherigem Recht<sup>20</sup>. Der Erlass und die Änderung einer Alpodnung sind genehmigungsbedürftig.<sup>21</sup> Für jede Alp ist eine Alpodnung zur Genehmigung vorzulegen. Bislang wurden Alpodnungen der Alpkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Dies wird zugunsten der neuen (kantonalen) Landwirtschaftskommission legiferiert (Abs. 2). Als Fachkommission verfügt sie über die nötige Kompetenz, um Änderungen beurteilen zu können.

Unverändert festzuhalten ist an der gesetzlichen Fixierung des spätesten Alpbefahrtstermins (Abs. 3).<sup>22</sup> Vereinzelt sprach man sich in der Vernehmlassung gegen einen Fixtermin aus oder schlug vor, die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung zu schaffen. Dies ist abzulehnen. Über die höchstzulässige Bestossung und die Festlegung des Normalbesatzes wird die Alpdauer so bestimmt, dass einer Alpnutzung über den 30. September hinaus in aller Regel keine relevante wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Es kommt hinzu, dass diese Regelung den Alpen die notwendige Erholungszeit gewährt und sicherstellt, dass insbesondere mit dem Abtrieb von Ziegen nicht zu lange zugewartet wird.

---

<sup>17</sup> Art. 7 i.V.m. Art. 6 Sömmerungsbeitragsverordnung; gültig bis 31.12.2013; ab 1.1.2014 in Art. 40 DZV

<sup>18</sup> aArt. 16 Abs. 1 kant. LwV

<sup>19</sup> aArt. 16 Abs. 2 und aArt. 17 Abs. 4 kant. LwV

<sup>20</sup> aArt. 15 Abs. 1 und 2 kant. LwG

<sup>21</sup> Vgl. aArt. 15 Abs. 1 kant. LwV

<sup>22</sup> Vgl. aArt. 14 Abs. 2 kant. LwG

### **9.3. Strukturverbesserungen**

#### *Art. 6 Kantonale Leistungen*

Beiträge des Bundes im Rahmen der Strukturverbesserung setzen einen angemessenen kantonalen Beitrag voraus.<sup>23</sup>

Absatz 1 entspricht bisherigem Recht<sup>24</sup>, wobei sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Die Bestimmung bezieht sich auf A-fonds-perdu-Beiträge.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, in Ausnahmefällen (wenn ein zumindest gemeinschaftliches Projekt die bundesrechtlichen Voraussetzungen in ganz besonderem Masse erfüllt) höhere kantonale Leistungen erbringen zu können. Für Einzelmassnahmen besteht diese Möglichkeit nicht. Gemäss Artikel 20 Strukturverbesserungsverordnung hat der Kanton bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen mindestens 80 Prozent der Bundesleistung zu erbringen, bei gemeinschaftlichen mindestens 90 und bei Einzelmassnahmen mindestens 100 Prozent. Nach bisherigem kantonalem Recht konnte der Kanton bei sämtlichen Massnahmen bis maximal 110 Prozent der Bundesleistung erbringen. Für gemeinschaftliche Massnahmen gilt dies nach wie vor. Für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen kann der Beitrag bis maximal 120 Prozent der Bundesleistung betragen. Diese höheren Förderansätze rechtfertigen sich insbesondere für Projekte in kantonalem Interesse. Namentlich bei verordneten Meliorationen ist dies unverzichtbar. Ob ein Projekt als umfassend gemeinschaftlich qualifiziert wird, ergibt sich nach Massgabe des Bundesrechts<sup>25</sup>.

In der Vorvernehmlassung wurden höhere Beiträge vorgeschlagen. Diese waren umstritten. Die Ansätze wurden deshalb reduziert. Es soll jedoch weiterhin ein Anreiz für gemeinschaftliche und insbesondere für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen gesetzt werden. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, einen einheitlichen Ansatz zu wählen, um innovative Einzelbetriebe nicht zu benachteiligen. Dies erscheint jedoch nicht notwendig, da Einzelprojekten zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten offenstehen (etwa Berghilfe).

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung<sup>26</sup>. Die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen<sup>27</sup> setzt die Mindestbeiträge für natürliche Personen auf 8000 Franken und für juristische Personen auf 12'000 Franken fest. Dies ermöglicht auch kostengünstigen Projekten die Geltendmachung von kantonalen Leistungen für Strukturverbesserungen.

#### *Art. 7 Weitere Regelungen*

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen<sup>28</sup>. Ausdrücklich verzichtet wird hingegen auf eine Fondsregelung nach bisherigem Recht<sup>29</sup>. Sie erweist sich als entbehrlich. Rückerstattungen von Beiträgen sind selten und fliessen – ohne anderslautende Regelung – in die Staatskasse.

### **9.4. Bodenrecht**

#### *Art. 8 Vorbehalte kantonalen Rechts*

Gestützt auf Artikel 5 BGGB hält Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EG BGGB fest, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung mindestens die Hälfte einer Standardarbeitskraft (SAK) nach Bundesrecht erforderlich ist, den Bestimmungen des BGGB über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen<sup>30</sup>. Im Widerspruch dazu verlangt das Bundesrecht

<sup>23</sup> Art. 93 Abs. 3 LwG

<sup>24</sup> aArt. 25 Abs. 1 kant. LwG

<sup>25</sup> Art. 88 LwG

<sup>26</sup> aArt. 25 Abs. 2 kant. LwG

<sup>27</sup> GS IX D/4/1; Art. 13

<sup>28</sup> aArt. 29 kant. LwG

<sup>29</sup> aArt. 26 kant. LwG

<sup>30</sup> Art. 7 BGGB

seit dem 1. September 2008 eine minimale SAK von 0.75. Absatz 1 übernimmt nun die minimale Bundesvorgabe. Im Rahmen der AP 14–17 werden die SAK-Faktoren überprüft. Der Bericht soll bis Frühjahr 2014 vorliegen. Gestützt darauf könnten auf kantonaler Ebene weitere Anpassungen erforderlich werden. Eine neuerliche Gesetzesänderung kann vermieden werden, wenn man im Gesetz auf die Mindestanforderungen des Bundes verweist und dem Landrat die Kompetenz zuweist (Abs. 2), Abweichungen davon erlassen zu können, falls festzustellen ist, dass das Bundesminimum für den Kanton Glarus zu tief liegt. Die Festlegung der minimalen SAK hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung von Direktzahlungen. Sie regelt unter anderem, ob für einen Betrieb das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gilt.

Die Regelung wurde auf die Bergzonen I bis IV ausgedehnt (vormals Bergzonen III und IV). Unter Buchstabe b wurde der Begriff „Alpbetriebe“ durch „Sömmerungsbetriebe“ ersetzt. Den Begriff „Sömmerungsbetrieb“ definiert die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV)<sup>31</sup>. Im Kanton Glarus gibt es Alpen, die mehrere Sömmerungsbetriebe umfassen. Der neue Begriff konkretisiert den Anwendungsbereich. Ausserdem wurde der Begriff „Grossviehstösse“ durch „Normalstösse“ (= Raufutter verzehrende Grossvieheinheit während 100 Tagen) ersetzt. Damit fallen neu auch Kleinviehstösse unter diese Bestimmung und können als Gewerbe im Sinne von Artikel 7 BGGB qualifiziert werden. Bisher galten 96 Sömmerungsbetriebe als Gewerbe. Nach neuem Recht werden neun Sömmerungsbetriebe (fünf Schaf- und vier Grossviehalpen) zusätzlich als Gewerbe qualifiziert. Andererseits verliert dadurch kein Sömmerungsbetrieb die Gewerbequalifikation. Die Bestimmung war in der Vernehmlassung grundsätzlich unbestritten. Es wurde jedoch gefordert, die Pachtdauer für Sömmerungsbetriebe auf sechs Jahre festzulegen, da für den als Gewerbe zu qualifizierenden Alpbetrieb die Bundesvorgabe (neun Jahre) zu hoch sei und den Handlungsspielraum stark beschränke. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung nicht sinnvoll.

#### *Art. 9 Vorkaufsrechte kantonalen Rechts*

Gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 BGGB können die Kantone – über die vom Bundesrecht bezeichneten Berechtigten hinaus (Pächter, Selbstbewirtschafter) – weitere Vorkaufsrechte bestimmen. Ein kantonales Vorkaufsrecht soll nur noch zugunsten der Glarner Gemeinden und Bodenverbesserungskörperschaften gewährt werden, wobei bei letzteren der Erwerb deren Zweck dienen muss. Im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung drängt sich eine Reduktion der Vorkaufsberechtigten auf. Absatz 2 regelt die Reihenfolge, falls mehrere Berechtigte im gleichen Rang einen Anspruch anmelden.

### **9.5. Pachtrecht**

#### *Art. 10 Sömmerungsbetriebe*

Kündigt eine Partei den Pachtvertrag oder läuft ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Pachtvertrag aus und kommt kein neuer Vertrag zustande, so kann die andere bzw. jede Partei innert dreier Monate seit Empfang der Kündigung bzw. neun Monate nach Ablauf der Pacht beim Richter auf Erstreckung der Pacht klagen.<sup>32</sup> Diese Möglichkeit zur Pächtererstreckung soll für Sömmerungsbetriebe keine Anwendung finden. Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht<sup>33</sup>, wobei die Begriffe „Alpen und Weiden“ durch „Sömmerungsbetriebe“ ersetzt werden. Mit Weiden gemäss LPG sind die traditionell ungeteilten Allmeinden gemeint, nicht die gewöhnlichen Weiden eines einzelnen Betriebs. Im Kanton Glarus gibt es keine solchen Weiden mehr, weshalb der Begriff „Sömmerungsbetriebe“ verwendet werden kann. Unter Berücksichtigung der neu geltenden Pachtdauer von neun Jahren ist eine Erstreckungsmöglichkeit weder notwendig noch vertretbar.

---

<sup>31</sup> Art. 9 LBV; SR 910.91

<sup>32</sup> Art. 26 LPG

<sup>33</sup> aArt. 6 Abs 2 Satz 1 EG LPG

#### *Art. 11 Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe*

Die Regelung entspricht bisherigem Recht<sup>34</sup>, wobei der Hinweis auf Grossvieh entfällt. Damit wird neu auch der Pachtzins von Sömmerungsbetrieben mit Kleinvieh nach dieser Bestimmung berechnet. Ausserdem wird kein Zuschlag mehr für die Erneuerung der „bestimmungsgemässen Infrastruktur“ gewährt, sondern allein für den Unterhalt der verkehrsmässigen Erschliessung. Der Infrastruktur-Zuschlag wurde eingeführt, als der Eigentümeranteil am Sömmerungsbeitrag gestrichen wurde. Dies, weil der höhere Aufwand für den Unterhalt der Infrastruktur für Sömmerungsbetriebe mit Milchkuhhaltung nach dem Wegfall der Sömmerungsbeiträge für Alpeigentümer allein über den Pachtzins nicht finanziert werden konnte. Die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur schlägt sich aber ohnehin auf die Ertragswertschätzung nieder. In Verbindung mit dem bisherigen Infrastruktur-Zuschlag beeinflusste der Faktor Infrastrukturunterhalt den Pachtzins damit doppelt. Dies wird korrigiert. Neu wird der Zuschlag an der verkehrsmässigen Erschliessung des Sömmerungsbetriebs bzw. an deren Unterhalt angebunden, nachdem die Erschliessung bei der Ertragswertschätzung nicht angemessen berücksichtigt wurde.

In der Vernehmlassung war der Wechsel von der bestimmungsgemässen Infrastruktur zur verkehrsmässigen Erschliessung als Anknüpfungspunkt für die Erhebung eines Pachtzinszuschlages umstritten. Dieser ist jedoch konsequent. Die Ertragswertschätzung deckt bereits den Unterhalt der bestimmungsgemässen Infrastruktur ab. Dafür braucht es keinen Zuschlag. Der Verpächter soll vielmehr berechtigt sein, einen Pachtzinszuschlag zu erheben, wenn er den ordentlichen Unterhalt der verkehrsmässigen Erschliessung bestreitet, obschon dies von Gesetzes wegen dem Pächter obläge<sup>35</sup>. Aufwändige Erschliessungen nehmen wie aufwändige Infrastrukturanlagen Einfluss auf die Ertragswertschätzungen, allerdings gegenläufig. Aufwändige Infrastrukturanlagen erhöhen den Ertragswert, lange Erschliessungswege (abgelegene Gebäude) wirken sich negativ auf diesen (und den Pachtzins) aus. Solche Lasten werden nicht durch den Pachtzins abgegolten, weshalb sich ein Zuschlag unter diesem Titel (verkehrsmässige Erschliessung) aufdrängt.

Bis anhin regelte der Landrat die Bemessung des Zuschlags.<sup>36</sup> Neu soll dies dem Regierungsrat obliegen. Die Festlegung bzw. allfällige Änderungen werden dadurch flexibler. Aktuell beträgt der Zuschlag 65 Franken je Stoss Grossvieh.

#### **9.6. Zuständigkeiten**

##### *Art. 12 Landrat*

Bis anhin wurden die nötigen Mittel für die Landwirtschaft (unabhängig der Höhe oder Verpflichtungsdauer) allein auf dem Budgetweg beschafft. Neu soll dem Landrat die ausdrückliche Kompetenz zugewiesen werden, sämtliche erforderlichen Kredite zu sprechen. Diesbezüglich ist für 2014–2017 mit Nettokosten von 850'160 Franken für Direktzahlungen zu rechnen.<sup>37</sup> Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen belaufen sich die geschätzten jährlichen Kosten für den bezeichneten Zeitraum auf durchschnittlich 1,5 Millionen Franken netto bzw. 3,2 Millionen Franken brutto. Gemäss Finanzkompetenzordnung ergäbe sich dafür die Zuständigkeit der Landsgemeinde. Allerdings erscheint es nicht zweckmässig, der Landsgemeinde jährlich ein solches Geschäft zu unterbreiten. Es ist deshalb dem Landrat die Kompetenz einzuräumen, über die bereitzustellenden Mittel zu entscheiden (Budget, Verpflichtungskredite etc.). Für welche Dauer Verpflichtungskredite gesprochen werden, wird anhand der einzelnen Projekte zu entscheiden sein.

---

<sup>34</sup> aArt. 6a EG LPG

<sup>35</sup> Art. 284 Obligationenrecht

<sup>36</sup> aArt. 6a Abs. 3 EG LPG

<sup>37</sup> 215'840 Fr. für VB (inkl. bestehende Projekte) und 634'320 Fr. für LQB; brutto 7'797'720 Fr.

### *Art. 13 Regierungsrat*

Der Regierungsrat wählte schon bisher die Mitglieder der Kommissionen. Ihm obliegt die Aufsicht. An beidem ist festzuhalten.

### *Art. 14 Landwirtschaftskommission*

Bis anhin bestanden vier Kommissionen: die kantonale Alpkommission, die Kommission für Strukturverbesserung und Betriebshilfe, die Liegenschaften-Schätzungskommission und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen. Nun soll eine schlanke und übersichtliche Struktur geschaffen werden. Sämtliche Kommissionen bis auf die Strukturverbesserungskommission werden zur Landwirtschaftskommission zusammengefasst. Sie kann Ausschüsse bilden. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beschlussfassung, die Vertretung und die Zusammensetzung der Kommission, werden auf Verordnungsstufe geregelt. Es wird auf eine gute Durchmischung zu achten sein. Berücksichtigt werden sowohl der örtliche Bezug, die berufliche Ausrichtung (Landwirte und Nicht-Landwirte; bisher waren sämtliche Kommissionsmitglieder Landwirte oder Mitarbeiter der Abt. Landwirtschaft), die fachliche Qualifikation sowie weitere Argumente (Pächter, Verpächter etc.).

Die Landwirtschaftskommission ist Fachkommission und besteht aus neun ständigen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. In dieser Grösse kann sie ihre Aufgaben bewältigen. Synergien können genutzt und Knowhow ausgetauscht werden.

Diese Zusammenführung wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Die vorgeschlagene Mitgliederzahl (7) wurde jedoch als zu tief empfunden. Eine flexible Aufstockung wurde gefordert. Soweit dieselben Personen, welche eine Ertragswertschätzung durchführen und damit die Basis für die Festlegung des Pachtzinses (durch die Vollzugsbehörde) liefern, anschliessend auch eine allfällige Einsprache beurteilen, steht dies der Bildung einer einzigen Kommission nicht entgegen. Das Einspracheverfahren wird gerade durch den Umstand charakterisiert, dass die bereits mit dem Sachverhalt vertraute Behörde ihren Entscheid auf Einsprache hin nochmals überprüft. Dies verkürzt die Einarbeitungszeit und führt zu raschen Erledigungen. Die Einsprache ist kein devolutives Rechtsmittel, welches die Entscheidungszuständigkeit an eine Rechtsmittelinstanz übergehen liesse.<sup>38</sup>

Absatz 2 zählt die Zuständigkeiten der Kommission auf. Buchstabe a entspricht bisherigem Recht<sup>39</sup>. Die Kommission kann Anträge bezüglich Änderung der Infrastruktur und Kürzung der Direktzahlungen stellen. Stellt sie eine Unternutzung der Alp fest, hat sie Antrag auf Verfügungsgemässe Bestossung bei der Vollzugsbehörde zu stellen. Entweder wäre der Bewirtschafter aufzufordern, die ordentliche Bestossung des Betriebs sicherzustellen oder eine Bestossungsänderung zu verfügen, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Eine Kürzung der Direktzahlungen hat zu erfolgen, sobald der gemeldete Viehbestand einen Verstoss gegen die Bestossungsvorgaben offenbart.

Buchstabe b entspricht bisherigem Recht<sup>40</sup>. Nach Bundesrecht kann die Schätzung durch Experten vorgenommen werden. Sie erlangt jedoch nur Verbindlichkeit, wenn sie von der Behörde bewilligt wird.<sup>41</sup> Die Schätzung ist nach der Wegleitung des Bundes durchzuführen.

---

<sup>38</sup> Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, N 1815; mit Hinweis auf BGE 131 V 407, 411 f.

<sup>39</sup> aArt. 18 Abs. 2, Satz 2, aArt. 18 Abs. 3 kant. LwG

<sup>40</sup> aArt. 2 Abs. 1 EG BGG

<sup>41</sup> Art. 87 Abs. 2 BGG; vgl. hierzu die Ausführungen von Büsser/Hofer im Kommentar BGG, N 2 zu Art. 87 BGG und N 9 zu Art. 90 BGG: Der Ertragswert wird von der zuständigen Behörde nach Art. 90 Bst. e BGG von Amtes wegen (auf Anordnung des Zivilrichters nach Art. 90 Bst. 3 BGG) oder auf Antrag eines Berechtigten geschätzt (Art. 87 Abs. 1 BGG). Er ist auch für den Zivilrichter verbindlich. Nur in wenigen Kantonen schätzt die Verwaltungsbehörde den Ertragswert selbst. Meist beauftragt sie Experten

Gemäss Absatz 4 sollen die betroffenen Akteure bei Entscheidungen im Sömmerungsgebiet einbezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Alpwirtschaft über Projekte und Massnahmen rechtzeitig informiert wird und sich einbringen kann.

*Art. 15 Kommission für Strukturverbesserung und Betriebshilfe*

Diese Kommission entscheidet über finanziell weitreichende Projekte. Sie besteht weiterhin aus fünf Mitgliedern (Abs. 1). Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements hat von Amtes wegen den Vorsitz inne (Abs. 2). Die Aufgaben nennt Absatz 3.

*Art. 16 Vollzugsbehörde*

Die Abteilung Landwirtschaft ist allgemeine kantonale Vollzugsbehörde. Sie hat über die einzelnen Gesuche zu entscheiden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

*Art. 17 Gerichtsbehörden*

Die Regelung entspricht bisherigem Recht<sup>42</sup>.

### **9.7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

*Art. 18 Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen.*

Die Regelung entspricht bisherigem Recht<sup>43</sup>.

*Art. 19 Rechtsschutz*

Die Absätze 1 und 2 entsprechen bisherigem Recht<sup>44</sup>. Absatz 2 bestimmt den Weiterzug von Entscheiden der Strukturverbesserungskommission an den Regierungsrat. Nach Norminstanzenzug (Art. 103 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) wäre die Beschwerde beim Departement anzuheben, dessen Vorsteherschaft das Präsidium der Kommission führt. Durch die vorliegende Regelung wird dies vermieden. Absatz 3 stützt sich auf Artikel 166 Absatz 2 LwG. Auf eine Weiterzugsmöglichkeit verwaltungsinterner Beschwerdeentscheide ans Verwaltungsgericht wird verzichtet. Der Rechtsweg würde ansonsten zu lang.

*Art. 20 Strafbestimmungen*

Bis anhin wurde mit Busse oder Haft bestraft, wer einen im alten Recht aufgelisteten Tatbestand erfüllte.<sup>45</sup> Neu wird nur noch Busse angedroht, jedoch auch bei fahrlässiger Begehung. Einzelne bisherige Tatbestände finden sich in der neuen Ordnungsbussenverordnung (Bussenkatalog Nr. 2.7–2.10). Diese Sanktionierung ist nicht mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit der Kürzung von Direktzahlungen zu verwechseln. Bei einem Verstoss gegen geltendes Recht (etwa Nichteinhaltung des Alpabfahrtstermins oder Überstossung) kann weiterhin gestützt auf Artikel 103 DZV eine Verwaltungssanktion ausgesprochen werden (Kürzung der Direktzahlungen). Gestützt auf die vorliegende Norm oder die Ordnungsbussenverordnung kommt eine Busse hinzu. Für die Kürzung der Direktzahlungen kommt die bisherige Weisung über die Verwaltungssanktionen bei den Sömmerungsbeiträgen zur Anwendung. Diese ist nach erfolgter Revision ebenfalls zu überarbeiten.

*Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsrecht*

Zu den entgegenstehenden Bestimmungen, welche aufgehoben werden müssen, gehört an sich auch die landrätliche Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung<sup>46</sup>. Dem Landrat wird beantragt, die entsprechende Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen, damit dieser die Aufhebung der bezeichneten landrätlichen Verordnung mit dem Inkrafttreten der regierungsrätlichen Verordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz koordinieren kann.

---

<sup>42</sup> Vgl. aArt. 4, 5 EG BGG und aArt. 3 EG LPG

<sup>43</sup> Vgl. aArt. 35 kant. LwG

<sup>44</sup> aArt. 37 Abs. 1, 2 kant. LwG

<sup>45</sup> aArt. 38 kant. LwG

<sup>46</sup> GS IX D/5/1

## Art. 22 *Inkrafttreten*

Das neue Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht nötig. Das Gesetz beinhaltet keine materiellen Änderungen, die per 1. Januar 2014 gelten müssen. Die Direktzahlungen werden auch auf der alten Grundlage ausbezahlt werden können.

## 10. **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die kantonalen Beiträge für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte, belaufen sich für die Jahre 2014–2017 auf 850'160 Franken (brutto 7'797'720 Fr.). Sie setzen sich wie folgt zusammen: für VB inklusive bestehende Projekte 215'840 Franken (2013 wurden für bestehende Vernetzungsprojekte 80'000 Fr. ausbezahlt, bei einem Kantonsanteil von 20 %) und für LQB 634'320 Franken. Trotz der neuen Verteilung zwischen Bund und Kanton (90:10) ergeben sich im Bereich Direktzahlungen keine budgetrelevanten Einsparungen.

Im Bereich der Strukturverbesserung liegen die geschätzten Kosten für die Jahre 2014–2017 von jährlich durchschnittlich 1'51 Millionen Franken im Rahmen der bisher budgetierten Auslagen<sup>47</sup>. Im Bereich Beratung und Vollzug ist mit jährlichen Mehrauslagen von 125'000 Franken (Beratung) und 40'000 Franken (Vollzug) zu rechnen.

Für die Beratung wird eine zusätzliche 100-Prozent-Stelle zu beantragen sein, wobei 50 Stellenprozent ausgegliedert und 50 Stellenprozent befristet über vier Jahre bei der Abteilung Landwirtschaft aufgestockt werden sollen. Zudem wird zu beantragen sein, dass die bisher im Auftragsverhältnis ausgegliederte Vollzugsaufgabe (Ziffer 7) im Umfang von 30 Stellenprozent in eine unbefristete Festanstellung umgewandelt und auf 60 Stellenprozent erhöht wird.

## 11. **Finanzkompetenz**

Der Gesetzesentwurf übernimmt das neue System der VB und der LQB, welches grundsätzlich freiwillig wäre. Neben der Förderung der Qualität und der Ökologie kann damit auch ein Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Einkommen geleistet werden. Der Kanton muss sich daran jedoch mit 10 Prozent oder jährlich rund 212'500 Franken beteiligen. Mit der Verankerung dieser Beiträge in Artikel 2 Absatz 1 EG LwG werden diese ebenso zu gebundenen Ausgaben wie die übrigen Beiträge des Bundes, die direkt weitergeleitet werden, und die Strukturverbesserungsbeiträge (Art. 40 Abs. 1 Bst. a FHG). Sie sind jeweils ordentlich zu budgetieren und werden mit der Genehmigung des Budgets durch den Landrat freigegeben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (Art. 12 Entwurf kant. LwG) sieht vor, für die weiteren Beiträge, insbesondere für die nicht zwingenden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Entwurf kant. LwG, die Zuständigkeit für die notwendigen Budget- und Rahmenkredite dem Landrat zu übertragen.

## 12. **Mitbericht Departement Finanzen und Gesundheit**

Dem Landrat steht frei, die Dauer der Verpflichtungskredite zu bestimmen (Mitbericht, Ziff. 1). Bundesrecht bestimmt die Verlängerung der Vertragsdauer für Vernetzungsprojekte von bisher sechs Jahren auf deren acht. Im Kanton Glarus sind keine Einsparungen zu erwarten, weil insbesondere bei Vernetzungsprojekten im Vergleich zu anderen Kantonen und früheren Jahren aktuell sehr viel Nachholarbeit geleistet wird (nur zwei Projekte bis 2010, drei weitere ab 2013 und ein weiteres ab 2014; VB (2009): 9793 Fr., 2010: 25'093 Fr., 2011: 37'977 Fr., 2012: 40'741 Fr., 2013: 78'772 Fr.). Weil in den vergangenen Jahren nur be-

---

<sup>47</sup> Strukturverbesserungsmassnahmen Budget 2013: 1,85 Mio. Fr.; Budget 2014: 1,196 Mio. Fr.; FAP 2015–2018: je rund 1,5 Mio. Fr.

scheidene VB anfielen und die diversen Projekte erst jetzt VB auslösen, wird offensichtlich, dass Einsparungen nicht möglich sein werden, selbst wenn sich die kantonale Kostenbeteiligung halbiert. Dies umso mehr, als im Kanton Glarus, im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften, noch viel Potenzial im Bereich Landschaftsqualität besteht. Ab dem 1. Januar 2014 gilt das neue System auch für den Kanton Glarus. Er beteiligt sich an LQB und VB zu je 10 Prozent. ÖQV-Beiträge leisten die Kantone nicht mehr. Qualität bzw. Biodiversität ist Bundesaufgabe (a.a.O. Ziff. 2). Mittel für freiwillige Massnahmen sind nicht gebunden (a.a.O. Ziff. 3) und es hat die Politik zu entscheiden, welche Mittel für Strukturverbesserungen eingesetzt werden (a.a.O. Ziff. 4). Landwirtschaftliche Beratung ist Aufgabe der Kantone. Sie entscheiden frei, wie und in welchem Umfang sie diesen Auftrag erfüllen. Der reine Beratungsaufwand (abzgl. FFF-Kartierung, Vollzug etc.) stieg vor allem in den Jahren 2010 und 2011 stark an, näherte sich aber bereits 2012 wieder dem Wert für das Jahr 2008 an und sank im laufenden Jahr weiter gegen denjenigen von 2007. Der Aufwand für externe Beratungen wird durch die jeweils laufenden Projekte bestimmt (a.a.O. Ziff. 5). Nach der Landsgemeinde wird dem Landrat zusammen mit der zusätzlichen Vollzugs(teilzeit)stelle ein Stellenbegehren für die landwirtschaftliche Beratung unterbreitet (a.a.O. Ziff. 5–7).

### **13. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,*

- 1. dem beiliegenden Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, aufzuheben und*
- 2. den Regierungsrat zu ermächtigen, die landrätliche Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung zusammen mit der Inkraftsetzung der regierungsrätlichen Verordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz aufzuheben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Gesetzesentwurf Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, das bäuerliche Bodenrecht und die landwirtschaftliche Pacht
- Synopse